

Prüfungsordnung für die Revision des LSB Niedersachsen e. V.

Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.

6. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reise-nebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 13 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 14 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LSB bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt auszuweisen.

2. Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen sind vom LSB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Prüfungsordnung für die Revision des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

Beschlossen durch den 61. Hauptausschuss am 23.10.2010; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) erfüllt die ihm nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG), der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) und darauf basierender Erlasse der Fachministerien sowie nach der Satzung obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch die Einsetzung einer hauptberuflichen Revision. Ferner ist diese zuständig für die interne Überwachung und Kontrolle des LSB selbst. Die Revisoren sind Angestellte des LSB. Für die Arbeit der Revision gilt die nachstehende Prüfungsordnung.

§ 1 Aufgaben der Revision

Zu den Revisionsaufgaben gehört insbesondere:

- Prüfung der Beachtung/Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (nachrangige Verwendung der Finanzhilfemittel)
- Prüfung aller Haushalte des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersichten des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung von Sportstättenbauförderungen bei Sportbünden, Landesfachverbänden und Vereinen
- Prüfung der Bestandserhebungsdaten von Vereinen in begründeten Verdachtsfällen der Falschmeldung

- Beratung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien für Förderprogramme
- zentrale und dezentrale Prüfung von Verwendungsnachweisen
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege innerhalb der LSB-Verwaltung/-Geschäftsstelle
- – Prüfung der Kassen des LSB
- Prüfung der Verwaltung/Geschäftsstelle und der Eigenbetriebe des LSB, der Gliederungen und der Landesfachverbände

Die Prüfaufgaben gelten für die Bereiche der Sportjugend und des Olympiastützpunktes entsprechend. Das Präsidium und der Vorstand können in Einzelfällen besondere Prüfaufträge erteilen. Im Übrigen ist die Revision bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfanges und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.

§ 2 Befugnisse/Rechte der Revision

1. Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Revision ist im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben

3. Ordnungen

Prüfungsordnung für die Revision des LSB Niedersachsen e. V.

befugt, von den Mitgliedern und Gliederungen des LSB sowie hausintern jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft, Vorlage von Akten, Schriftstücken und Belegen zu verlangen. Die geprüften Stellen haben verpflichtend alle von der Revision benötigten Unterlagen beizubringen. Im Falle der Prüfung von Bestandserhebungsdaten von Vereinen ist aus Gründen des Datenschutzes die Unkenntlichmachung der konkreten Namen der Vereinsmitglieder möglich.

2. Weisungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands, die für die Revision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Daneben besteht eine Informationspflicht aller Beschäftigten an die Revision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.
3. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Mitarbeitern der Revision Zutritt zu allen vereins- und verbandsgenutzten Räumen und Grundstücken zu gewähren.
4. Der Revision ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Präsidium oder dem Vorstand zu gewähren. Betreffen Feststellungen der Revision einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das Präsidium insgesamt, so hat die Revision für den Fall, dass das Präsidium ihren Beanstandungen nicht folgt, die gemäß § 17 Ziffer 3 Satz 2 der LSB-Satzung zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Sachverhalt zu informieren.
5. Der Revision sind sämtliche Protokolle der Organe des LSB sowie die für ihre Tätigkeit relevanten weiteren Informationen zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Berichte und Verfahren bei Beanstandungen bzw. Rückforderungen

1. Die Ergebnisse einer Prüfung hat die Revision mit der geprüften Stelle in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Liegen weder Beanstandungen noch Rückforderungen vor, erstellt die Revision einen schriftlichen Schlussbericht.
2. In Fällen einer Rückforderung oder von Beanstandungen wird der Entwurf des Berichtes vorab dem Betroffenen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Frist darf hierfür höchstens vier Wochen betragen. Anschließend erfolgt die schriftliche Endfassung und Übersendung des Schlussberichtes an die geprüfte Stelle.
3. Gegen den Schlussbericht kann binnen eines Monats schriftlich beim LandesSport-Bund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 in 30169 Hannover Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ist der Vorstand selbst betroffen, entscheidet das Präsidium ohne die Mitglieder des Vor-

stands. Unterbleibt die Einlegung eines Einspruchs, wird in den Fällen von Rückforderungen nach Fristablauf – also einen Monat nach Zugang des Schlussberichtes – eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung an den Betroffenen übersandt.

4. Über die Entscheidung des Vorstandes im Falle von Einsprüchen wird der Betroffene schriftlich informiert. Gleichzeitig wird im Falle von Rückforderungen bei Einspruchsabweisung mit Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert.
5. Gebühren werden für die Einspruchseinlegung nicht erhoben. Kosten der einspruchseinlegenden Stelle werden auch im Falle des Obsiegens nicht vom LSB getragen.
6. Die LSB-Geschäftsstelle gewährleistet eine Kontrolle der Erfüllung der Auflagen, bzw. der Zahlung von Rückforderungen. Über das Ergebnis ist der Revision zu berichten.

§ 4 Einbindung der Revision in die LSB-Struktur

Die Revision ist fachlich dem Präsidium des LSB zugeordnet. Die dienstrechtliche Zuständigkeit für die Beschäftigten der Revision obliegt dem Vorstand. Die Revision ist bei der Durchführung und sachlichen Beurteilung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Revision, die das Präsidium des LSB erlässt.